

Hinweise zur Matrix Kriterien und Produkte

Im Biogasregister werden die in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog aufgeführten und beschriebenen Kriterien verwendet. Die Matrix dient nur der ergänzenden Information. Die Matrix beschreibt dabei gängige Kombinationen von Kriterien, die jeweils zur Erlangung von Vergütungen vorliegen. Welche Kriterien im Einzelfall relevant sind, muss der Nutzer selbst prüfen. Die Liste der möglichen Vergütungen ist nicht vollständig. Der Schluss von einer Kombination von Kriterien auf ein Anrecht auf Vergütung liegt in der Verantwortung des Nutzers. Die dena übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Matrix.

Teilweise werden für gesetzliche Vergütungen auch weitere Nachweise benötigt, die nicht Bestandteil des Kriterienkatalogs des Biogasregisters sind, z.B. der Nachweis über einen bestimmten KWK-Strom-Anteil, Anlage 3 II. EEG 2009.

Diese Matrix ist eine unverbindliche Information des Registerführers, die allein seine Meinung widerspiegelt. Die Matrix ist nicht Teil der Biogasregister- Dienstleistungen. Sie ist nach bestem Wissen erstellt worden und wird regelmäßig aktualisiert. Der Registerführer übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität. Bitte beachten Sie, dass der Registerführer keine rechtlich verbindlichen oder rechtsberatenden Aussagen trifft bzw. treffen darf.

Legende

X : Für Vergütung/Erstattung charakteristisches Kriterium.

(x): Aus mehreren Kriterien muss eines oder mehrere eingehalten werden.

• : Kein eigenständiges Produkt: Zusätzlich zu den hier markierten Kriterien müssen noch die Kriterien eines zu Grunde liegenden Produkts eingehalten werden, z.B. Grundvergütung Biogas.

f: Kriterium ist fakultativ und daher keine zwingende Fördervoraussetzung.

Fußnoten

1: Es bestehen Übergangslösungen für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor 2012 (§66 EEG 2012). Siehe hierzu Erläuterungen im Kriterienkatalog zu Kriterium 35 und 37.

2: Nachweisführung über nabisy (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) notwendig.

3: Die Vergütung richtet sich nach der Mengenverteilung (Methanertrag) der Einsatzstoffe. Im Biogasregister werden diese Werte zusätzlich dokumentiert.

4: Technologie-Bonus (EEG 2004/2009):

- 2¢ Bonus bei 11 Kapazität bis 350 Nm³/h
- 1 ¢ Bonus bei 12 Kapazität 350-700 Nm³/h

Aufbereitungsbonus (EEG 2012):

- 3¢ Bonus bei 32 Nennleistung 0-700 Nm³/h
- 2¢ Bonus bei 33 700-1000 Nm³/h
- 1¢ Bonus bei 34 1000-1400 Nm³/h

5: Einige Kriterien sind nicht aufgeführt, da diese für neue Anlagen/Mengen keine Bedeutung mehr haben, z.B. 3 sonstige Biomasse (StromStG), 8 Maximale Methanemission (EEG 2009) oder 26 Nachhaltigkeitsnachweis Übergangslösung. Siehe hierzu Erläuterungen im Kriterienkatalog.

6: In Gesetzesbegründung aufgeführt

7: Die Energiesteuerentlastung für Biomethan kann seit dem 01.01.2018 nicht mehr in Anspruch genommen werden.

8: Nach Auffassung der Zollverwaltung handelt es sich bei aus dem Gasnetz entnommenem Biomethan nicht um einen erneuerbaren Energieträger, so dass für daraus erzeugten Strom keine Stromsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden darf.

Beispiel

Für den Aufbereitungsbonus 2 ¢ nach EEG 2012 müssen folgende Kriterien nachgewiesen werden:

Kriterien für Aufbereitungsbonus:

- 7 Erdgasqualität für gesamte Menge,
- 9 max Stromverbrauch,
- 10 regenerative Prozesswärme,
- 33 Nennleistung 700-1000 Nm³/h,
- 38 max. Methanemission

Zusätzlich die Kriterien für Grundvergütung Biogas:

- 1 Biomasse i.S.d. BiomasseV,
- 2 Ausschließlichkeit,
- 4 Mengengerüst plausibel,
- 5 Einsatzstofftagebuch,
- 6 Einspeisemenge in Erdgasnetz,
- 27 Massenbilanzierung bis zur Einspeisung in das Erdgasnetz,
- 35 Gärrestlager, Verweildauer, Gasverbrauchseinrichtung,
- 37 Maisdeckel
- sowie eines oder mehrere (markiert mit (x)) der Kriterien 28-31 Einsatzstoffvergütungsklasse 0/1/2a/2b